



## **Neue Schule – Neuer Schulweg**

## **Informationen zur Schülerbeförderung an Lippstädter Schulen**

Um Ihnen die Beantragung der Schülerfahrkosten zu erleichtern, enthält dieses Merkblatt nachfolgend einige Informationen, die Ihnen dabei behilflich sein sollen.

Die Übernahme von Schülerfahrkosten ist geregelt durch die Verordnung zur Ausführung des § 97 Abs. 4 Schulgesetz (Schülerfahrkostenverordnung – SchfkVO) in der aktuellen Fassung.

Nach dieser Verordnung werden lediglich die **notwendigen** Kosten für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern erstattet. Maßgeblich dabei ist der kürzeste Weg (**Fußweg**) zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers und der **nächstgelegenen** öffentlichen Schule der gewählten Schulform, deren Besuch schulorganisatorische Gründe (z. B. fehlende Aufnahmekapazitäten) nicht entgegenstehen.

**Der Stadt Lippstadt als Schulträger obliegt allerdings keine Pflicht zur Beförderung. Die Eltern stellen die regelmäßige Teilnahme am Unterricht sicher. Dies schließt auch das Zurücklegen des Schulweges mit ein.**

Die folgenden Punkte 1 bis 4 gelten für die Erstattung von Fahrkosten für Schülerinnen und Schüler, die ihren Wohnsitz in Lippstadt haben. Für auswärtige Schülerinnen und Schüler, welche die Lippstädter Schulen besuchen, beachten Sie bitte den Punkt 5 auf der Rückseite dieses Merkblattes.

### **1. Anspruchsvoraussetzungen**

Ein Anspruch auf Übernahme von Schülerfahrkosten durch den Schulträger besteht in der Regel, wenn der Schulweg (kürzester Fußweg zwischen Wohnung und nächstgelegener zuständiger Schule) in der einfachen Entfernung für die Schülerin oder den Schüler der Primarstufe (Klassen 1 - 4) mehr als 2 km, der Sekundarstufe I mehr als 3,5 km und der Sekundarstufe II (ab Jahrgangsstufe 11) mehr als 5 km beträgt.

Die Wohnung ergibt sich nach der Schülerfahrkostenverordnung aus der Meldeadresse.

Unabhängig von der Länge des Schulweges entstehen Fahrkosten auch dann notwendig, wenn die Schülerin oder der Schüler nicht nur vorübergehend aus gesundheitlichen Gründen oder wegen einer geistigen oder körperlichen Behinderung ein Verkehrsmittel benutzen muss. Des Weiteren entstehen Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges notwendig, wenn der Schulweg nach den objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist.

In diesen Fällen sprechen Sie dies bitte im Vorfeld mit dem Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt ab.

Bei Schülern, die nicht die nächstgelegene Schule besuchen, werden lediglich die Fahrkosten ersetzt, die zur nächstgelegenen Schule entstehen würden.

## 2. Antragsverfahren

Schülerfahrkosten werden nur auf Antrag und jeweils nur für ein Schuljahr bewilligt, d. h. der Antrag muss vor Beginn eines jeden Schuljahres im Schulsekretariat neu gestellt werden. Fahrkostenerstattungen für zurückliegende Schuljahre sind grundsätzlich nicht möglich (Ausnahmen = siehe unter Punkt 4).

**Der Schulträger entscheidet jeweils über die wirtschaftlichste Art der Beförderung. In der Regel ist dies der öffentliche Personennahverkehr (ÖPNV).**

## 3. Das Deutschlandticket

Wünschen Sie die Ausstellung eines Deutschlandtickets, so sollte der Antrag mindestens vier Wochen vor Beginn des Schuljahres in der Schule gestellt werden. Dadurch wird sichergestellt, dass die Fahrkarte zu Beginn des Unterrichts auch tatsächlich zur Verfügung steht.

Das Deutschlandticket wird den Schülerinnen und Schülern am ersten Schultag in der Schule ausgehändigt.

Verlässt eine Schülerin oder ein Schüler vor Ende des Schuljahres die Schule, so ist sowohl die Schule als auch der Schulträger sofort zu informieren. Das Deutschlandticket ist dann aus Nachhaltigkeitsgründen an die Schule zurückzugeben. Bei einem Umzug ist ebenfalls die Schule als auch der Schulträger zeitnah zu informieren, damit geprüft werden kann, ob das Deutschlandticket weiterhin gewährt werden kann.

Sollten die Voraussetzungen für eine Fahrkostenübernahme nicht mehr vorliegen, so kann das Deutschlandticket vom Schulträger – auch im laufenden Schuljahr – eingezogen werden.

Die Kosten, die durch einen Verlust des Deutschlandtickets entstehen, werden nicht vom Schulträger ersetzt. Der Ersatz ist selbständig von der Schülerin bzw. dem Schüler zu besorgen. Die notwendigen Informationen dazu erhalten Sie im Sekretariat der Schule. Das Deutschlandticket ist nicht auf andere Personen übertragbar.

## 4. Wegstreckenentschädigung

Wenn es keine zumutbare Verbindung im ÖPNV gibt, können die Fahrkosten bei Vorliegen der Voraussetzungen auch in Form einer Wegstreckenentschädigung übernommen werden. Hierbei sollte der Antrag (wie unter Punkt 3) vier Wochen vor Schuljahresbeginn für jedes Schuljahr eingereicht werden.

Innerhalb von drei Monaten nach Schuljahresende, d. h. bis spätestens zum 31.10. eines jeden Jahres muss dann ein Antrag auf Erstattung der Wegstreckenentschädigung gestellt werden. Die Wegstreckenentschädigung je Kilometer beträgt bei notwendiger Benutzung eines Personenkraftwagens 0,13 € und bei sonstigen Kraftfahrzeugen 0,05 € (z. B. Roller oder Mofa).

Bei der Benutzung von Privatfahrzeugen wird eine Mitnahmeentschädigung für regelmäßig mitgenommene weitere Schülerinnen oder Schüler, die die Voraussetzungen für die Erstattung der Fahrkosten für die Mitnahmestrecke erfüllen, in Höhe von 0,03 € je Schülerin oder Schüler und je Kilometer gewährt.

**Wenn ganzjährig auf das Deutschlandticket verzichtet wird, kann auch eine Fahrradpauschale von aktuell 150,00 € pro Schuljahr beantragt werden.**

## 5. Auswärtige Schülerinnen & Schüler

Notwendige Fahrkosten, die beim Besuch auswärtiger Schülerinnen und Schüler einer weiterführenden Schule in Lippstadt entstehen, werden unter bestimmten Voraussetzungen ebenfalls übernommen.

Die erstmalige Beantragung der Fahrkostenübernahme sollte, wie bei Lippstädter Schülerinnen und Schülern auch, spätestens vier Wochen vor Schuljahresbeginn erfolgen.

Daraufhin wird geprüft, ob es sich bei der in Lippstadt besuchten Schule um die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform handelt.

Handelt es sich um die nächstgelegene öffentliche Schule, wird den Schülerinnen und Schülern in der Regel in der Schule ein Deutschlandticket ausgehändigt.

Falls es sich bei der Lippstädter Schule nicht um die nächstgelegene öffentliche Schule der gewählten Schulform handelt, werden ggf. anteilige Fahrkosten erstattet, und zwar bis zur Höhe der Kosten, die beim Besuch der nächstgelegenen öffentlichen Schule anfallen würden.

Der Antrag auf Erstattung der anteiligen Fahrkosten muss innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Schuljahres (spätestens zum 31.10.) unter Vorlage der von Ihnen gekauften Fahrkarten und einer Bescheinigung der Schule über den Schulbesuch gestellt werden. Ist diese Verfahrensweise bei der erstmaligen Beantragung so festgelegt worden, ist es ausreichend, den Antrag auf Erstattung der Fahrkosten nach Ende des Schuljahres innerhalb von drei Monaten zu stellen. Die Erstattung von Fahrkosten bei Beantragung nach dem 31.10. für das zurückliegende Schuljahr ist nicht möglich.

Im Falle der Erstattung der Fahrkosten mittels einer Wegstreckenentschädigung ist zunächst ebenfalls die erstmalige Beantragung vier Wochen vor Beginn des Schuljahres vorzunehmen. Danach ist wie unter Nr. 4 beschrieben zu verfahren.

## 6. Auskunft

Allgemeine Informationen zur Beantragung der Fahrkostenübernahme erhalten Sie im Sekretariat Ihrer Schule.

Nähere Auskünfte werden bei Bedarf vom Fachdienst Schule der Stadt Lippstadt (Ansprechpartnerin: Frau Willebrandt ☎ 02941 980-716) erteilt.